



## Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

- mit Überdrucken für die Schulämter -

nachrichtlich

An die  
Studienseminare in NRW

**Auswirkungen der neuen Tarifverträge TV-L/TVÜ-Länder auf die am 31.10.2006 bereits in der Ausbildung befindlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne Übernahmemöglichkeit in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes**

**Ausgleich der gegenüber den ursprünglichen Erwartungen auf BAT-Basis eintretenden Einkommenseinbußen durch Anrechnung beruflicher Vorerfahrungen und Vorweggewährung von Entgeltstufen**  
**Durchführungshinweise**

Erlass vom 14.11.2006 - AZ: wie oben -

Im Nachgang zu meinem Bezugserlass gebe ich zur Durchführung der Anwendungsmöglichkeiten des § 16 TV-L zur Deckung des Personalbedarfs durch Anrechnung früherer beruflicher Tätigkeiten und Vorweggewährung von Stufen bei künftiger Einstellung folgende Hinweise:

### **Geltungsbereich**

Von den nachstehenden Regelungen sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare erfasst, die

Auskunft erteilt:

Frau Bald

Durchwahl 0211 5867-3213

Fax 0211 5867-3668

Aktenzeichen:

214-1.14-42955 (16)

Vermerk:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

18. Dezember 2006

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

- sich am 31.10.2006 im Beamtenverhältnis auf Widerruf (auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen) befanden

**und**

- innerhalb einer unschädlichen Unterbrechung von zwölf Monaten nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes als Tarifbeschäftigte **unbefristet** in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt werden **oder**
- innerhalb der unschädlichen Unterbrechungszeit von zwölf Monaten zunächst **befristet** in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt werden, wobei sich die zwölfmonatige Unterbrechungszeit für eine Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis um die Zeit der befristeten Beschäftigung hinausschiebt.

### **Berechnung des Entgeltes bei Einstellung**

Zunächst ist auf der Grundlage der persönlichen Verhältnisse des / der einzustellenden Lehrkraft (Alter, Familienstand) ein Entgelt nach den Regelungen des Bundes- Angestelltentarifvertrages - BAT - (Vergütungsgruppe, Zulagen, Zeiten nach § 27 A BAT) in der zuletzt geltenden Fassung zu ermitteln.

Um dieses so ermittelte BAT-Niveau (quasi Besitzstand) zu erreichen, ist es erforderlich, - wie bei den übergeleiteten Tarifbeschäftigten - nach der nunmehr anzuwendenden Entgelttabelle des TV-L eine Zwischenstufe zu ermitteln. Hierzu erfolgt zunächst

- die Anrechnung von Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L)

und (falls dieses Instrument allein nicht ausreicht)

- eine Vorweggewährung von bis zu 2 Stufen nach § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L bzw. zusätzlich (beim Überschreiten der Endstufe der Entgelttabelle) einen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. der Stufe 2 nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L.

**Höchstgrenze ist die als "Vergleichsentgelt" ermittelte BAT-Vergütung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden persönlichen Verhältnisse.**

**Beispiel**

Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis vergleichbar Studienrat,  
ledig, 36 Jahre alt mit dreijähriger Berufserfahrung

a) Vergütung II a BAT auf der Grundlage der <u>zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden persönlichen Verhältnisse</u>	<b>3.495,98 €</b>
b) Entgeltgruppe 13 TV-L Stufe 1	2.817,00 €
c) Entgeltgruppe 13 unter Berücksichtigung der Berufserfahrung (Stufe 3 =3300 €) plus Vorweggewährung von "zusätzlichen" Stufen ermöglicht die Einstufung bis zur Stufe 5 (=4090 €)	
Höchstgrenze (BAT-Niveau)	<b>3.495,98 €</b>

**Weitere Entwicklung des Entgeltes**

Das so berechnete Entgelt nimmt an der Entgelterhöhung von 2,9 % aufgerundet auf 5 volle Euro zum 01.01.2008 teil.

Nach Einstellung verbleibt die Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis für die Dauer von 2 Jahren mit dem auf BAT-Basis berechneten Entgelt in einer individuellen Zwischenstufe und rückt danach in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe auf. Das Aufrücken entfällt bei Gewährung eines Zuschlags zur Endstufe.

Bei befristeten Arbeitsverträgen werden die jeweiligen Zeiten zusammengerechnet.

**Umsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW**

Nach Klärung weiterer Detailfragen zur "technischen" Umsetzung werden Sie hierzu nähere Hinweise erhalten.

**Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 TV-L für die übrigen  
neueinzustellenden Lehrkräfte, die von den vorgenannten Rege-  
lungen nicht erfasst werden**

Seite 4 / 4

Die tariflichen Instrumente der Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten und Vorweggewährung von Stufen ermöglichen grundsätzlich für jeden Tarifbeschäftigten eine flexible Bezahlung.

Ich habe keine Bedenken, wenn die einstellenden Schulbehörden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung durch qualifizierte Lehrkräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalausgabemittel von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

In Vertretung

gez. Günter Winands